

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 4 (1937-1938)
Heft: 4

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Inhalt — Sommaire	
Seite	Page
Verfügung des Eidg. Militärdepartementes betreffend Hausfeuerwehren	49
Transportieren und Aufstellen grosser Sauerstoff-Flaschen. Von F. Stauffer	51
Lehren der Nebelkatastrophe im Maastal für den Luftschutz. Von P.-D. Dr. med. F. Schwarz	53
Brandversicherungsanstalten und passiver Luftschutz. Von K. Strübin	55
Questions générales de défense passive. Par Dr. L.-M. Sandoz	58
Eidg. Luftschutzinspektionen. Einige Betrachtungen. Von Dr. W. Ausderau	61
Ausland-Rundschau	64

Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartementes betreffend Hausfeuerwehren^{*)} (Vom 30. Dezember 1937.)

Das Eidgenössische Militärdepartement,

gestützt auf Art. 17 und 20 der Verordnung vom 19. März 1937 über Massnahmen gegen die Brandgefahr im Luftschutz,

verfügt:

I. Organisation.

Art. 1.

Die Hausfeuerwehren haben den Zweck, Brandausbrüche zu verhüten und zu bekämpfen.

Sie sorgen dafür, dass die Massnahmen der Entrümpelung auch nach deren erster Durchführung beobachtet werden.

Art. 2.

Hausfeuerwehren sind in jedem tagsüber oder nachts ständig benützten Gebäude einzurichten, soweit die Anzahl und die persönlichen Eigenschaften der Insassen dies gestattet.

Wo es zweckdienlich erscheint, bilden die Insassen mehrerer benachbarter Gebäude zusammen eine Hausfeuerwehr.

Art. 3.

Zu den Hausfeuerwehren können Personen beiderlei Geschlechts, auch Jugendliche, herangezogen werden.

Es dürfen nicht in sie eingereiht werden:

- Militärdienstpflichtige;
- Angehörige von Luftschutzorganisationen;
- Personen, die im Mobilmachungsfall sonstwie durch öffentliche Pflichten beansprucht sind.

Jedermann ist verpflichtet, die ihm übertragenen Verrichtungen bei der Hausfeuerwehr zu

übernehmen, sofern er nicht wegen anderer öffentlicher Pflichten oder aus Gesundheitsgründen daran verhindert ist.

Art. 4.

In die Hausfeuerwehren können auch Ausländer eingereiht werden.

Art. 5.

Soweit möglich, sind in die Hausfeuerwehren solche Personen einzuteilen, die sich sowohl tagsüber als nachts im Hause aufhalten.

In grossen oder besonders brandgefährdeten Gebäuden, die nur tagsüber ständig benützt werden, sind für die Nachtzeit aus dem Personal Brandwachtposten zu stellen.

Art. 6.

In jedem Hause oder in jeder Gemeinschaft von Häusern übernimmt eine Person als Luftschutzwart die Leitung der Hausfeuerwehr.

Der Hauseigentümer oder, wo kein solcher besteht, der Hausverwalter ist verpflichtet, der von der Gemeinde bezeichneten Stelle mitzuteilen, wer als Luftschutzwart vorgeschlagen wird.

Diese Stelle ernennt die Luftschutzwarte.

Art. 7.

Der Luftschutzwart bezeichnet die zur Hausfeuerwehr gehörenden Personen und übermittelt der Stelle deren Liste mit den genauen Personalien.

Die Stelle überprüft die getroffenen Massnahmen und entscheidet nötigenfalls darüber, wer den einzelnen Hausfeuerwehren angehört.

Art. 8.

Jede Hausfeuerwehr besteht mindestens aus dem Luftschutzwart und zwei Personen.

^{*)} Le texte français suivra dans le prochain numéro.